

---

Benjamin Raue\*

**Reinhard Sucker: Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht. Tübingen: Mohr Siebeck, 2014. 251 S, 64, --€. ISBN 978-3-16-152961-0.**

Erstveröffentlichung in: Zeitschrift für Geistiges Eigentum 2014, S. 387-390

---

*Die Hannoveraner Dissertation von Sucker wurde von Axel Metzger betreut und ist als Band 89 in der Reihe Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht von Mohr Siebeck erschienen.*

1. Sucker hat mit dem digitalen Werkgenuss ein hochspannendes Thema gewählt. Im analogen Zeitalter stellte die schlichte Rezeption eines urheberrechtlich geschützten Werks keine urheberrechtlich relevante Handlung dar. Dementsprechend kann ein Nutzer vom Urheber nicht belangt werden, wenn er ein Buch liest, das plagierte Stellen enthält. Der Nutzer kann sogar Raubkopien kaufen, ohne eine Abmahnung zu riskieren. In diesen Fällen kann sich der Urheber allein an den Plagiator, den Raubkopierer bzw. den Verwerter halten. Dahinter steht eine sinnvolle Interessenabwägung: Ein Rechteinhaber kann seine Rechte in der Nutzersphäre nicht mit verhältnismäßigen Maßnahmen geltend machen (S. 59 ff.). Dem Urheber aber Verbotsrechtsrechte einzuräumen, die keiner achtet, gefährdet nur die Autorität des Gesetzgebers und schadet der Legitimation des Urheberrechts (vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 6. Aufl. 2013, Rn. 553).

Im digitalen Zeitalter werden die Vervielfältigungsstücke nicht mehr zentral vom Verwerter hergestellt und als *hard copy* an die Kunden verteilt, der ihren Inhalt ohne technische Hilfe rezipieren kann. Der aufwändige Verteilungsvorgang entfällt, weil die Kunden Geräte besitzen, die aus Daten des Verwerters ein wahrnehmbares Produkt machen. Dafür müssen die technischen Geräte diese Daten – zumindest temporär – speichern, so dass der Kunde ein Vervielfältigungsstück herstellen muss, um das Werk wahrnehmen zu können. So wurde aus dem früher freien Werkgenuss ein urheberrechtlich relevanter Vorgang der Vervielfältigung (§ 16 UrhG). Wer also einen Bestseller mit plagiierten Stellen als klassisches Buch kauft, ist fein heraus; wer dasselbe Buch als E-Book liest, muss nicht nur damit rechnen, dass es per Fernsteuerung von seinem Gerät gelöscht wird (dazu *Stieper AfP 2010, 217 - 222*), sondern auch, dass er vom Urheber rechtlich belangt wird.

Die Rechtsordnung muss klären, ob und warum zwei auf den ersten Blick vergleichbare Vorgänge derart unterschiedlich behandelt werden sollen. Dafür muss sie gute Gründe finden: Denn der Genuss digitaler, urheberrechtlich geschützter Werke ist eine so alltägliche Handlung, dass hier das Urheberrecht besonders auf Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen

---

\* WissMit Dr. Benjamin Raue, Kiel

ist. Weil sich dieser Vorgang auf die Privatsphäre der Nutzer auswirkt, birgt diese Frage, wie Sucker hervorhebt, „ein hohes Konfliktpotential“ (S. 1 f.).

3. Sucker hat seine Arbeit in drei große Teile gegliedert. Im 1. Teil (S. 7-28) skizziert er den technischen Wandel und wie der Gesetzgeber das Urheberrecht an das Informationszeitalter angepasst hat. Anschließend geht er auf die Begründungsmodelle des Urheberrechts ein (dazu ausführlich etwa *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, 2006), wobei er insbesondere die ökonomischen Begründungsansätze hervorhebt.

Im 2. Teil (S. 29-68) behandelt er den Werkgenuss im *analogen* Umfeld. Ausgehend von dem „Wesen und der Zweckbestimmung“ eines urheberrechtlich geschützten Werkes arbeitet er auf 13 Seiten seine Definition des „Werkgenusses“ heraus, die für ihn die „bestimmungsgemäße Benutzung des Werks“ ist, also „die Wahrnehmarmachung der vom Werk ausgehenden Information mit dem Ziel, diese für sich sinnlich-geistig zu erfassen und zu verarbeiten“ (S. 43). Im folgenden Kapitel zeigt Sucker, weshalb der Werkgenuss in der analogen Welt urheberrechtlich irrelevant ist. Er schließt sich zunächst der Auffassung *Dreiers* an (*Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 15 Rn. 20), dass der Werkgenuss grundsätzlich als Nutzung im Sinne von § 11 S. 1 UrhG anzusehen ist (S. 44). Der Gesetzgeber hat aber in § 15 UrhG entschieden, das Ausschließungsrecht des Urhebers auf die körperliche Verwertung seines Werkes und dessen öffentliche Wiedergabe in unkörperlicher Form zu beschränken. Der analoge Werkgenuss wird als Reflex freigestellt, weil er nicht in diese zwei Kategorien fällt und das UrhG kein spezielles „Werkgenussrecht“ kennt (S. 49, 51). Die Freiheit des Werkgenusses ist nach Sucker ein Rechtsprinzip in einem deskriptiven Sinne, weil es lediglich den geltenden Rechtszustand abbildet (S. 67 f.). Dies ist das Ergebnis einer Interessenabwägung, bei der das umfassende Verwertungsrecht des Urhebers aus Praktikabilitäts- und Kostengründen eingeschränkt wird (S. 59-64). Sobald diese Gründe nicht mehr für die Freiheit streiten, müsse das Prinzip entfallen, weil es keinen inneren Rechtfertigungsgrund enthalte.

Im 3. Teil, dem Hauptteil der Arbeit (S. 69-220), untersucht Sucker den Werkgenuss im digitalen Umfeld. Im 1. Kapitel stellt er dar, dass der digitale Werkgenuss nicht vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) erfasst wird, wohl aber vom Vervielfältigungsrecht des § 16 I UrhG, soweit ein urheberrechtlich geschütztes Werk in den Arbeitsspeicher eines Anzeigergeräts geladen wird. Urheberrechtlich nicht erfasst wird dagegen nach Sucker die bloße Ausführung eines Programms durch den Prozessor eines Computers, weil dort zu keinem Zeitpunkt eine körperliche Festlegung stattfindet (S. 80 f.). Methodisch anfechtbar ist dabei, dass Sucker zunächst den deutschen Rechtsrahmen und erst dann die internationalen und europäischen Vorgaben untersucht, obwohl beide im

Rahmen der völkerrechtsfreundlichen und europarechtskonformen Auslegung auch das deutsche Recht beeinflussen. Die sechs-seitige Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine vorübergehende Vervielfältigung überhaupt eine im Sinne des § 16 UrhG ist (S. 75-80), hätte sich auf folgende zwei Sätze reduzieren lassen: Art. 2 InfoSoc-RL erfasst ausdrücklich auch vorübergehende Vervielfältigungen. Damit ist diese Frage geklärt (so auf S. 84).

Weil der digitale Werkgenuss von den urheberrechtlichen Verwertungsbefugnissen erfasst wird, erfährt das Urheberrecht eine technisch bedingte Ausdehnung. Nach Sucker ist dieser Paradigmenwechsel im Urheberrecht zufällig, weil der Gesetzgeber kein spezielles Werkgenussrecht geschaffen habe; er sei aber nicht systemwidrig, weil die reine Nutzung des Werkes nun zu körperlichen Vervielfältigungen führe, die der Gesetzgeber als rechtlich relevante Handlung eingestuft habe (S. 87, 89).

Diesbezüglich ist Sucker jedoch zu widersprechen: Der Gesetzgeber hat die Verwertungsrechte traditionell bei den Werkverwertern und nicht bei den Endkunden angesetzt (*Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 412). Die technische Entwicklung hat den Anwendungsbereich des Vervielfältigungsrechts bei der Werkvermittlung auf den Endnutzer erweitert und so die ursprüngliche Konzeption des Urheberrechts verändert. Sucker ist zwar zuzustimmen, dass die ursprüngliche Freistellung nur als Rechtsreflex und nicht als subjektives Recht des Endnutzers ausgestaltet war. Aber die Rechtfertigung der Freistellung ist heute aktueller denn je: Der Gesetzgeber wollte ein praktikables Recht schaffen. Die massenhafte Nutzung digitaler Inhalte beim Endnutzer regulieren zu wollen, ist vom (Urheber-)Recht aber kaum zu bewältigen.

Das sieht Sucker anders: Die praktischen Probleme im digitalen Nutzungsumfeld seien weitestgehend entfallen. Denn im digitalen Nutzungsumfeld seien die Transaktionskosten derart niedrig, dass es mit zunehmender Wahrscheinlichkeit zu Verhandlungen über eine Vergütung des Werkgenusses kommen werde (S. 92 f.). Damit entfalle die Rechtfertigung, den Werkgenuss verwertungsrechtlich freizustellen.

Im folgenden Kapitel wendet sich Sucker den Schranken zu. Die Schranke des § 44a UrhG (ebenso §§ 55a, 69d I UrhG) will Sucker eng auslegen. Entgegen dem EuGH in der Murphy-Entscheidung (GRUR 2012, 156 Tz. 169 ff., dazu *Stieper* MMR 2012, 12, 15 f., differenzierend *Dreier/Schulze*, § 44a Rn. 8) sollen technisch notwendige vorübergehende Vervielfältigungen nur zulässig sein, wenn der Rechteinhaber der Nutzung durch den Endkunden grundsätzlich zugestimmt hat (S. 141, 177 f.). Funktion der Schranke ist nach Ansicht von Sucker alleine, dem Nutzer gewisse zwingende Mindestbefugnisse zuzugestehen, die durch eine Vereinbarung des Rechteinhabers mit dem Verwerter nicht eingeschränkt werden können

(S. 178). Anders als im analogen Umfeld sei daher nicht mehr jeglicher digitaler Werkgenuss frei, sondern nur noch der vom Rechteinhaber gestattete.

Von § 44a UrhG nicht freigestellt wissen will Sucker vorübergehende Vervielfältigungen von Werken, die ohne oder gegen den Willen des Urhebers stattfinden. Etwas anderes soll nach Sucker aber aus dem Erschöpfungsgrundsatz folgen, der dem Benutzer die für § 44a Nr. 2 UrhG notwendige Berechtigung erteilt (S. 166 ff.). Andernfalls könne der Rechteinhaber den Werkgenuss zu weitgehend kontrollieren, er erhielte eine Doppelvergütung. Diese unerwünschte Verteuerung der Werknutzung will Sucker verhindern (S. 174). Die Privilegierungswirkung der Schranken soll sich auch beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen entfalten, so dass Sucker dafür plädiert, § 44a Nr. 2 UrhG in den Katalog des § 95b I 1 UrhG aufzunehmen (S. 206, 211).

Etwas anderes gelte nur für die private Nutzung digitaler Werke: § 53 UrhG stellt den privaten Werkgenuss frei, solange das zugrunde liegende Werk nicht offensichtlich rechtswidrig vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht wurde. Das entspricht der klassischen gesetzgeberischen Konzeption, dem Urheber nur dort Verbotsrechte zur Verfügung zu stellen, wo er sie mit verhältnismäßigen Mitteln durchsetzen kann. Für den Rechteinhaber ist es aber in einer Gesellschaft, bei der die Privatsphäre auch im Internet eine hohe Bedeutung hat, kaum möglich, sämtliche Einzelnutzungen zu lizenzieren, zu kontrollieren bzw. zu unterbinden. Als weitere Rechtfertigung weist Sucker auf die Nutzbarkeit des Internets hin (S. 186 f.). Ein Internetnutzer kann unmöglich vor jedem Seitenaufruf kontrollieren, ob der Seiteninhaber sämtliche fremden Inhalte mit Zustimmung des Rechteinhabers nutzt. Dass die Nutzung grundsätzlich freigestellt, aber vergütungspflichtig ist und nur offensichtlich rechtswidrige Vorlagen von der Freistellung ausgenommen sind, bezeichnet Sucker mit Recht als ein ausbalanciertes Ergebnis zwischen Praktikabilität und Urheberschutz (S. 189).

4. Sucker hat eine klare Grundlinie: Der digitale Werkgenuss soll grundsätzlich nur dann frei sein, wenn der Rechteinhaber der Werkverwertung zugestimmt und so wenigstens einmal die Chance gehabt hat, eine Vergütung zu erzielen. Dementsprechend soll seiner Ansicht nach der digitale Werkgenuss rechtswidriger Vorlagen nicht freigestellt werden. Das ist grundsätzlich eine sympathische These, weil sie den Vergütungsgrundsatz des Urhebers (§ 11 S. 2 UrhG) hochhält. Allerdings stellt Sucker zutreffend fest, dass es den Nutzern im Internet praktisch unmöglich ist, vor jedem Seitenaufruf zu klären, ob der jeweilige Seitenbetreiber alle notwendigen Rechte erworben hat (S. 186 f.). Der private Nutzer wird durch die Privatkopieschranke (§ 53 UrhG) vor massenhaften unbewussten Rechtsbrüchen geschützt, ein gewerblicher Internetnutzer dagegen nicht. Warum er

diese beiden Nutzergruppen unterschiedlich behandelt möchte, erklärt Sucker leider nicht. Ein nicht-privater Nutzer kann daher kaum noch im Internet surfen, ohne regelmäßig gegen das Urheberrecht zu verstoßen. Denn kaum eine Internetseite, auch nicht eine seriöse, kann sicherstellen, dass sich auf ihr nur Elemente befinden, die mit der notwendigen Zustimmung des Rechteinhabers genutzt werden. Dementsprechend streiten auch im digitalen Zeitalter Praktikabilitäts- und (Transaktions-)Kostengesichtspunkte dafür, den digitalen Werkgenuss freizustellen und den Urheber an diejenigen zu verweisen, die das Werk öffentlich zugänglich machen. Deswegen stellt auch nach Ansicht des EuGH die Schranke des § 44a UrhG Nutzungen frei, die ohne Zustimmung des Urhebers stattfinden. Ob dies allerdings *de lege ferenda* über eine vergütungspflichtige Schranke, vergleichbar mit den § 53 ff. UrhG, oder wie *de lege lata* vergütungsfrei geschehen soll, muss noch diskutiert werden. Die Arbeit Suckers hat hierfür einen ersten Anstoß gegeben.